



Statuten

Kreisturnverband  
Toggenburg

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Name und Zweck .....	3
2. Mitgliedschaft .....	3
3. Rechte und Pflichten .....	4
4. Organisation .....	5
5. Finanzen .....	8
6. Schlussbestimmungen .....	9

### **Allgemeines:**

Im Text verwendete Abkürzungen:

Kreisturnverband Toggenburg:	KTVT
St. Galler Turnverband:	SGTV
Schweizerischer Turnverband:	STV
Delegiertenversammlung:	DV

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, wobei immer auch die weibliche Form gemeint ist.

# 1. Name und Zweck

## 1.1 Name und Rechtsform

Der Kreisturnverband Toggenburg (im nachstehenden nur noch KTVT genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der KTVT ist politisch und konfessionell neutral.

## 1.2 Sitz

Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidiums.

## 1.3 Oberverband

Der KTVT ist Mitglied des St. Galler Turnverbandes (SGTV). Er orientiert sich am Leitbild des SGTV und des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

## 1.4 Zweck

Der KTVT

- a) fördert die Entwicklung des Turnens in allen Sparten;
- b) steht den Vereinen und Riegen unterstützend zur Seite;
- c) tritt durch die Organisation des Kreisturnfestes sowie anderer Anlässe und die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen an die Öffentlichkeit;
- d) arbeitet mit andern Sportverbänden zusammen;

# 2. Mitgliedschaft

## 2.1 Mitgliedervereine

Dem KTVT können Turn-, Spiel- und Sportvereine aus den Wahlkreisen See&Gaster, Toggenburg, Wil und St.Gallen beitreten. Im Wahlkreis St.Gallen gehören nur die Gemeinden westlich der Sitter zum Verbandsgebiet. Im Wahlkreis See&Gaster gehören Weesen und Amden nicht zum Verbandsgebiet.

Die Aufnahme erfolgt durch den SGTV. Neu aufgenommene Vereine werden dem Kreisturnverband zugeteilt.

## 2.2 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den KTVT oder um die Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes an der Delegiertenversammlung ernannt.

## 2.3 Einzelmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes, der Technischen Kommission und der Kontrollstelle sind während ihrer Amtsdauer Einzelmitglieder des KTVT sein.

## **3. Rechte und Pflichten**

### **3.1 Mitwirkung**

Mitgliedvereine, Ehren- und Einzelmitglieder haben an der Delegiertenversammlung Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitgliedvereine lassen sich an der Delegiertenversammlung durch Delegierte vertreten.

Die Mitglieder besuchen nach Möglichkeit die vom KTVT organisierten Wettkämpfe, Kurse und sonstigen Anlässe.

### **3.2 Anträge**

Alle Mitgliederkategorien sind berechtigt, der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten.

Anträge sind mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

Für Anträge auf Statutenrevision beträgt die Frist 2 Monate.

### **3.3 Beiträge**

Die Mitgliedvereine entrichten den jährlichen Beitrag pro Vereinsmitglied gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung. Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder sind beitragsfrei.

### **3.4 Verhalten zu Verbänden**

Die Mitglieder haben Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des KTVT, des SGTV und des STV einzuhalten.

Sie entnehmen Publikationen dem offiziellen Organ des KTVT und der übergeordneten Verbände.

### **3.5 Austritt**

Austritte sind dem KTVT und dem SGTV mindestens 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### **3.6 Einstellung in den Rechten**

Mitglieder gem. Abschnitt 2, und Vereine und deren Mitglieder, die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des KTVT verletzen, können vorübergehend in ihren Rechten eingestellt werden.

Die Folgen dieser Rechtseinstellung sind Ausschluss bei Abstimmungen, Wahlen, Kursen und Wettkämpfen.

Die Einstellung in den Rechten erfolgt durch den Vorstand und ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

### **3.7 Ausschluss**

Mitglieder gem. Abschnitt 2, die grobfahrlässig Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des KTVT verletzen, können ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt durch die Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich bekanntzugeben.

### **3.8 Einsprache**

Gegen Sanktionen und Ausschlüsse kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe an den SGTV schriftlich Einsprache erhoben werden.

## **4. Organisation**

### **4.1 Organe**

Die Organe des KTVT sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Technische Kommission
- d) Kontrollstelle
- e) Kreiskonferenz

### **4.2 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes, der Technischen Kommission und der Kontrollstelle beträgt 3 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

### **4.3 Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

### **4.4 Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des KTVT.

Sie ist innert drei Monaten nach Ablauf des Verbandsjahres einzuberufen und durchzuführen.

Sie wird durch den Vorstand einberufen und geleitet.

Über Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

#### **4.4.1 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn:

- a) Es der Verbandsvorstand für nötig erachtet;
- b) Mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

#### **4.4.2 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind:

- a) Die Mitgliedvereine nach Massgabe ihrer beitragspflichtigen Vereinsmitglieder;
- b) Die Ehren- und Einzelmitglieder.

#### **4.4.3 Anzahl Stimmrechte der Mitgliedvereine**

Mitgliedvereine bis 50 beitragspflichtige Vereinsmitglieder haben 2 Stimmrechte. Für je 25 weitere Beitragspflichtige erhalten sie je eine zusätzliche Stimme.

#### **4.4.4 Beschlussfähigkeit**

Die DV ist beschlussfähig, wenn die Einladung mit Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt wurde und mindestens ein Drittel der Vereine vertreten sind.

#### **4.4.5 Befugnisse**

Der DV stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen DV, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kontrollstelle;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Vergabe des Kreisturnfestes;
- e) Wahl des Präsidiums;
- f) Wahl der Technischen Leitung;
- g) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- h) Wahl der Kontrollstelle
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern; auf Vorschlag des Vorstandes
- j) Beschluss über Anträge, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedvereinen;
- k) Beschluss über Teil- oder Totalrevision der Statuten sowie über die Auflösung des KTVT

#### **4.4.6 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die DV nicht geheime Abstimmung beschliesst.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Nicht angekündigte Geschäfte können nur behandelt werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dessen Eintreten beschliesst.

### **4.5 Vorstand**

#### **4.5.1 Konstituierung**

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums selbst.

#### **4.5.2 Aufgaben und Befugnisse**

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- c) Planung der Verbandstätigkeiten;
- d) Wahl von Mitgliedern der Technischen Kommission;
- e) Einsetzung von Spezialkommissionen und Wahl jener Mitglieder;
- f) Erstellung von Pflichtenheften für Vorstandsmitglieder;
- g) Erstellung von Reglementen;
- h) Beschlüsse über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

#### **4.5.3 Dringende Beschlüsse**

In dringenden, unaufschiebbaren Fällen kann der Vorstand über Geschäfte beschliessen, die in die Zuständigkeit der DV fallen. Dringende Beschlüsse sind durch die nächste DV zu genehmigen.

#### **4.5.4 Unterschrift**

Der KTVT verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand kann Einzelunterschrift erteilen.

#### **4.5.5 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

#### **4.5.6 Abstimmungen**

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Auf dem Zirkulationsweg kommen Beschlüsse bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zustande.

#### **4.5.7 Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

### **4.6 Technische Kommission**

#### **4.6.1 Konstituierung**

Die Mitglieder der Technischen Kommission werden durch den Vorstand gewählt.

Die Technische Kommission konstituiert sich selber. Die vorsitzende Person nimmt Einsitz in den KTVT Vorstand und wird durch die DV gewählt.

Die Technische Kommission ist dem Vorstand unterstellt.

#### **4.6.2 Aufgaben**

Aufgaben der Technischen Kommission sind:

- a) Planung und Organisation des Kreisturnfestes und weiterer Anlässe im technischen Bereich;
- b) Erstellung von Wettkampfvorschriften;
- c) Ausarbeitung von Reglementen und Weisungen;
- d) Anträge an den Vorstand;
- e) Weitere Tätigkeiten gemäss Pflichtenheft.

#### **4.7 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle zählt mindestens zwei Mitglieder und wird von der ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt.

##### **4.7.1 Aufgaben**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes, der Technischen Kommission und der Spezialkommissionen des letzten Verbandsjahres. Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

#### **4.8 Kreiskonferenz**

Die Kreiskonferenz besteht aus den Vertretern der Kreise und des SGTV. Die Kreiskonferenz hat gegenseitiges Antragsrecht zu Handen Vorstand KTVT und Vorstand SGTV.  
Finanzen

#### **4.9 Einnahmen**

Die Einnahmen des KTVT sind:

- a) Die Jahresbeiträge der Mitgliedsvereine;
- b) Erträge des Verbandsvermögens;
- c) Erträge von Veranstaltungen;
- d) Andere Einnahmen aller Art.

#### **4.10 Ausgaben**

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt. Allfällige Abweichungen sind zu begründen.

Dem Vorstand steht ein jährlicher Kompetenzbetrag von CHF 2'000.- (zweitausend Franken) gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung zur Verfügung.

#### **4.11 Anlagen**

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

#### **4.12 Haftung**

Für die Verpflichtungen des KTVT haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.



## **5. Schlussbestimmungen**

### **5.1 Ergänzendes Recht**

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind jene des SGTV sinngemäss anzuwenden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine (Art. 60 ff. ZGB).

### **5.2 Statutenrevision**

Die Teil- oder Totalrevision der Statuten bedarf der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

### **5.3 Auflösung**

Die Auflösung des KTVT kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsanwesenden.

### **5.4 Folgen der Auflösung**

Bei Auflösung des KTVT ist das vorhandene Vermögen dem SGTV zu übergeben. Dieser verwaltet das Vermögen, bis sich ein neuer Kreisturnverband bildet.

Wird innert 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Verband gebildet, geht das Vermögen an den SGTV über.

### **5.5 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den SGTV in Kraft.

Alle bisherigen Statuten werden mit Inkrafttreten dieser Statuten aufgehoben.

Die Delegiertenversammlung vom 30. November 2018 hat den vorstehenden Statuten zugestimmt.

**Für den Kreisturnverband Toggenburg:**

Uznach, 30. November 2018

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Stefan Harder, Kirchberg

Lara Jud, Schänis

Den vorstehenden Statuten wird hiermit die Genehmigung erteilt:

**Für den St. Galler Turnverband:**

St.Gallen,

Der Präsident:

Der Finanzchef:

Dominik Meli, St.Gallen

Kurt Rüdüsühli, Balgach

Bisherige Revisionen:

- Gründungsversammlung 1888
- Statutenrevision 24.November 1995
- Statutenrevision 23.November 2012